

## Umfrage unter den 16 Justizministerien in Deutschland

im Zusammenhang mit einer

- a) geplanten Buchveröffentlichung und
- b) einer detaillierteren Auswertung im DokZentrum ansTageslicht.de  
([www.ansTageslicht.de/Justiz](http://www.ansTageslicht.de/Justiz))

zu insgesamt 4 Themenbereichen (I-IV):

### I Fach- und Dienstaufsicht (§26 u.a. DRiG bzw. entsprechende Ländergesetze)

1) Ist irgendeine Abteilung in Ihrem Haus in den letzten 10 Jahren im Rahmen der

a) Dienstaufsicht gegenüber **Richtern**: ca. 600 seit 2016 (ältere Zahlen liegen nicht mehr vor)

**Mit „tätig geworden“ wird hier jede Tätigkeit im Rahmen der Aufsicht verstanden, also auch die bloße Weiterleitung etwa von Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Richter an die zuständigen Stellen**

und/oder

b) Dienst und/oder Fachaufsicht gegenüber **Staatsanwälten**: Bescheidung von durchschnittlich 45 (weiteren) Dienstaufsichtsbeschwerden pro Jahr als Tätigkeit im Rahmen der Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften

tätig geworden (bitte entweder nein angeben oder ja mit ca-Anzahlsangaben)?

c) Auf welche **Gerichtsbarkeiten** bezogen sich solche Dienstaufsichtsvorgänge gegenüber **Richtern** (bitte nur ankreuzen, keine Zahlenangabe notwendig):

Zivil- .....x..... **(Zivil-, Straf- Familien- und Vormundschaftssachen sind Teilbereiche der ordentlichen Gerichtsbarkeit)**

Straf- .....x.....

Verwaltungs- .....x.....

Finanz- .....

Familien- und Vormundschafts- .....x....

Sozialgerichtsbarkeit...x.....

- 2) Wie sieht die Vorgehensweise seitens Ihrer Behörde und/oder der Richterschaft selbst in solchen Fällen aus, wenn es um **Dienstaufsichtsmaßnahmen (§ 26 DRiG)** geht?  
Hier wären Erläuterungen hilfreich!

Die Eingaben werden geprüft und an die zuständigen unmittelbaren Dienstvorgesetzten (Präsidenten) weitergeleitet, da diese für die Entscheidung über Dienstaufsichtsbeschwerden zuständig sind. Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Präsidentinnen und Präsidenten der obersten Gerichte des Landes werden durch das Ministerium als oberste Dienstbehörde bearbeitet.

Die beanstandeten Maßnahmen werden darauf geprüft, ob sie durch die richterliche Unabhängigkeit gedeckt sind und der Petent wird beschieden.

- 3) Gab es in den letzten zehn Jahren

disziplinarische Maßnahmen gegen **Richter**? Und wenn ja, in welchen der o.a. Gerichtsbarkeiten fand dies statt

Ja, in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

- 4) Wie oft ist das **Richterdienstgericht** in Aktion getreten und um welche Vorhaltungen und Maßnahmen ging es dabei?

Das Richterdienstgericht ist in vier Fällen tätig geworden.

Dabei ging es in einem Fall um die unterbliebene Bearbeitung von Akten, aufgrund derer ein Verweis erteilt wurde. Hiergegen wurde das Richterdienstgericht angerufen.

Des weiteren:

ein einstweiliges Verfügungsverfahren betreffend die einstweilige Amtsenthebung und vorläufige Kürzung von Dienstbezügen wegen des Verdachts von Straftaten (im Strafverfahren rechtskräftiger Freispruch),

Klage auf Kürzung der Dienstbezüge wegen mehrfacher willkürlicher Ablehnung der eigenen Zuständigkeit,

Klage gegen einen Verweis wegen amtsschädigenden privaten Verhaltens

## II Beschwerden seitens betroffener Bürger

- 5) Gab es in den letzten 10 Jahren Beschwerden seitens betroffener Bürger, die sich auf Gerichtsurteile und/oder den Ablauf von Gerichtsverfahren und/oder auf namentlich genannte Richter dabei bezogen, von denen Ihr Haus Kenntnis erlangt hat?

a) Nein .....

b) falls ja, wieviele solcher Beschwerden waren es (ungefähr-Angabe ist ausreichend)?

s.o., Frage 1; praktisch alle Verfahren betreffen Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern

c) Auf was genau bezogen sich solche Beschwerden (Stichworte wären hilfreich)?

Überlange Verfahrensdauer; unangemessenes Verhalten des Richters gegenüber dem Antragsteller; Unzufriedenheit mit dem Ausgang eines Verfahrens

### III „Qualitätssicherung“

6) In fast allen Arbeitsbereichen gibt es heutzutage Qualitätssicherungs-Mechanismen und/oder Prozeduren, die einerseits auf Einhaltung von (Mindest)Standards ausgerichtet sind, zum anderen aber auch neuen Lösungen für vorhandene Probleme die Wege öffnen sollen.

a) Würden Sie sagen, dass es in Ihrem Bundesland solche – wie auch immer geartete – **Verfahren der Qualitätssicherung** für den Bereich der Richterschaft existieren? Wenn ja, wie sehen diese aus (hier bitten wir um möglichst detaillierte Angaben)?

In SH gibt es ein Personalentwicklungskonzept für Richter und Staatsanwälte; Instrumente des Konzeptes sind u.a. Fortbildungen, die der Qualitätssicherung dienen, In einzelnen Bereichen (zB im Familienrecht und im Zivilrecht) strukturierte Feedback-Angebote für Richter durch die Verfahrensbeteiligten und Supervisionsangebote.

b) Gibt es in Ihrem Bundesland **Weiterbildungsangebote** für Richter? Wenn ja, wie sehen diese aus? Bzw. auf welche inhaltlich-materiellen Aspekte beziehen sich solche Weiterbildungen

Fortbildungen zur Vertiefung der Fachkenntnisse, aber auch zu sog. **Softskills und Verhandlungsführung; Möglichkeiten der Ausbildung zum Mediator**

c) Wie verbindlich sind solche Angebote?

**Für den Bereich der Justiz gilt, dass eine Fortbildungsverpflichtung der Richterinnen und Richter ihre Grenzen in der richterlichen Unabhängigkeit findet. Bestimmte Qualifikationsanforderungen sind allerdings mittlerweile im Gerichtsverfassungsgesetz verankert. Das Fortbildungsangebot ist insoweit insbesondere für die Familienrichterinnen und Familienrichter, sowie Jugendstrafrichterinnen und Jugendstrafrichter entsprechend angepasst und ausgeweitet worden.**

Für die Richterinnen und Richter auf Probe ist die Teilnahme an speziellen Fortbildungen zu Fachthemen, Dezernatsarbeit und Verhandlungsführung als Teil der hiesigen sechsmonatigen Einführungsphase mit reduziertem Dezernat vorgesehen (aber letztlich auch freiwillig, s.o.).

7) Falls es für Richter Ergebniskontrollen geben sollte: Wie können wir uns diese vorstellen?

Es gibt keinerlei Ergebniskontrollen

### IV Freiheitsentzug auf Grund unterschiedlicher Vorschriften und Maßnahmen

- 8) Werden in Ihrem Haus Statistiken darüber geführt, wie oft Menschen nach entsprechenden gerichtlichen Verfügungen etc.
- a) unter Betreuung gestellt wurden ?
  - b) und/oder dabei in eine z.B. psychiatrische und/oder ähnliche Einrichtung eingewiesen wurden?

Zu a) und b):

Im MJG werden die Daten der von den Fachgerichten erfassten Verfahrenserhebungen ausgewertet. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse der zu erfassenden Daten umfassen daher auch die Anzahl der unter Betreuung stehenden Menschen. Es wird erfasst, ob bzw. ob keine Genehmigung der Unterbringung erfolgt ist und ggf. nach welchen Vorschriften (BGB oder PsychHG SH), jedoch nicht in welcher Einrichtung die Unterbringung vollzogen worden ist. Letzteres hat den Hintergrund, dass im Falle von öffentlich-rechtlichen Unterbringungen festgelegt ist, welche Einrichtung die Zuständige ist (§ 13 PsychHG SH sowie entsprechender Unterbringungsplan). Im Falle von Unterbringungen nach BGB ist die rechtliche Betreuerin bzw. der rechtliche Betreuer zuständig für die Bestimmung der Einrichtung nach Entscheidung über die Genehmigung der Unterbringung durch das Betreuungsgericht.

Fall es solche Zahlen/Statistiken geben sollte:

- c) Werden diese Zahlen veröffentlicht? Wenn ja, wo?
- d) Wenn nein, warum nicht?

Die entsprechenden gerichtlichen Entscheidungen werden in der Betreuungsstatistik (B-Statistik) erfasst und veröffentlicht. Es erfolgt zudem eine Meldung an das Bundesministerium der Justiz, das eine bundesweite Statistik erstellt.

Ich danke Ihnen für Ihre Kooperation!

Rückfragen, Rücksendung (via Briefpost) oder via Email bitte an diese Adresse:

Prof. (em) Dr. Johannes Ludwig

Keplerstrasse 13

15831 Blankenfelde-Mahlow

[mail@johannesludwig.de](mailto:mail@johannesludwig.de) ([www.johannesludwig.de](http://www.johannesludwig.de))

0176 – 52 00 69 15